



Regelungen für die Nutzung des Verleihs von Sport- und Touristikgeräten in Pieńsk

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Ordnung bestimmt die Grundsätze und Verfahren für die Nutzung des Verleihs von Sport- und Touristikgeräten, darunter: Fahrräder, Anhänger, Kanus, Pontons, Trekkingstöcke, in Pieńsk, in der Dąbrowskiego-Straße 44, im Folgenden "Verleih" genannt.

§ 2

1. Die Gemeinde Piensk, nachstehend "Vermieter" genannt, ist Eigentümer des Verleihs.
2. Der Verleih wird von einem vom Vermieter bestellten Verwalter verwaltet.

§ 3

1. Das Mietobjekt steht der Öffentlichkeit das ganze Jahr über zur Verfügung.
2. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen kann der Verwalter den Vermietungsdienst vorübergehend aussetzen.

II. Regeln für die Benutzung von Fahrrädern und Anhängern

§ 4

Der Verleih von Fahrrädern und Anhängern erfolgt auf der Grundlage eines Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokuments mit Foto, das die Identifizierung der ausleihenden Person ermöglicht. der ausleihenden Person.

§ 5

Die Person, die das Fahrrad und den Anhänger ausleiht, muss volljährig sein und einen Vertrag über den Verleih des Fahrrads und des Anhängers unterzeichnen. eine Erklärung, dass er/sie mit den vorliegenden Bestimmungen vertraut ist, eine Erklärung, dass er diese Ordnung gelesen hat, mit ihrem Inhalt einverstanden ist und ein technisch einwandfreies Fahrrad annimmt.

§ 6

1. Die gemieteten Fahrräder und Anhänger befinden sich in einem einwandfreien technischen Zustand, den der Mieter vor der Unterzeichnung des Vertrages überprüfen kann.
2. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad in demselben Zustand wie bei der Abholung an den Vermieter zurückzugeben.



§ 7

Der Verleih von Fahrrädern und Anhängern wird nach einer festen Preisliste berechnet.

§ 8

1. Der Mieter kann bis zu vier Fahrräder und zwei Anhänger auf einmal mieten.
2. Der Mieter ist persönlich für das gemietete Fahrrad und den Anhänger verantwortlich.

§ 9

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrrad und den Anhänger und dessen Zubehör bestimmungsgemäß zu nutzen. Ausrüstung bestimmungsgemäß zu nutzen.

§ 10

Der Eigentümer (Betreiber) haftet nicht für Schäden oder Verletzungen die während der Benutzung des Fahrrades und des Anhängers entstehen.

§ 11

Die Person, die das Fahrrad mietet, ist allein verantwortlich für alle Schäden die Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrrads und des Anhängers entstehen.

§ 12

Wenn das Fahrrad und der Anhänger außerhalb der Mietstation abgestellt werden, müssen sie mit dem mitgelieferten Sicherungsseil gegen Diebstahl zu sichern.

§ 13

1. Im Falle eines Diebstahls des Fahrrades oder des Anhängers ist der Mieter verpflichtet, den Diebstahl unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen und dem Verwalter eine Diebstahlbescheinigung vorzulegen.
2. Der Mieter des Fahrrades oder des Anhängers trägt die vollen Kosten für das gestohlene Fahrrad oder den Anhänger.

§ 14

1. Die Person, die das Fahrrad oder den Anhänger mietet, haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung des Fahrrads oder des Anhängers entstehen.
2. Die Person, die das Fahrrad und den Anhänger mietet, trägt alle Kosten, die mit dem Ersatz oder der Reparatur des beschädigten Fahrrads und des Anhängers verbunden sind.

§ 15

Der Eigentümer (Betreiber) haftet nicht für versteckte Mängel des Fahrrads oder des Anhängers.



§ 16

Bei Feststellung eines Mangels während der Fahrt mit dem Fahrrad ist der Mieter verpflichtet, das Fahrrad oder den Anhänger unverzüglich an den Verwalter zurückzugeben und alle Probleme bei der Nutzung des Fahrrads und des Anhängers zu melden.

§ 17

1. Es ist untersagt, Reparaturen, Änderungen oder den Austausch von Teilen am gemieteten Fahrrad oder Anhänger selbst vorzunehmen.
2. Die einzige Person, die berechtigt ist, die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auszuführen, ist der Verwalter.

III. Allgemeine Grundsätze der Benutzung von Kanus und Pontons

§ 18

Die Miete der Ausrüstung ist gemäß der Preisliste zu entrichten.

§ 19

Der Verleih von Fahrrädern und Anhängern erfolgt auf der Grundlage eines Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokuments mit Lichtbild, das die Feststellung der Identität des Mieters ermöglicht.

§ 20

Die Ausleihe von Ausrüstungen erfolgt nach Unterzeichnung eines Mietvertrags.

§ 21

Vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des Mietvertrags an trägt der Mieter die volle finanzielle Verantwortung für das gemietete Gerät.

§ 22

Der Mieter ist verpflichtet, den technischen und quantitativen Zustand der gemieteten Ausrüstung zu überprüfen und eventuelle Bemerkungen an den Lieferanten der Ausrüstung weiterzuleiten. Der Mieter ist verpflichtet, die Ruder und Schwimmwesten für den vorgesehenen Zweck zu benutzen, da er für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften voll verantwortlich ist.

§ 23

Der Veranstalter einer Kanufahrt ist derjenige, der die Kanus und Pontons ausleiht.

§ 24

Die an der Ausleihstelle zurückgegebene Ausrüstung muss sich in einem Zustand befinden, der eine sofortige Ausleihe ermöglicht.



§ 25

Nach Rückgabe der Ausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand erhält der Entleiher eine schriftliche Bestätigung.

§ 26

Im Falle der Zerstörung, des Verlustes oder des Diebstahls der Ausrüstung ist der Mieter verpflichtet, diese in Höhe von 100 % des Marktpreises zum Zeitpunkt der Meldung zurückzugeben, unabhängig vom Grad der Wertminderung.

§ 27

Für nicht rechtzeitig zurückgegebene Geräte kann die Leihbücherei eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 100 % des Tagesmietpreises erheben.

§ 28

Die Abholung und Rückgabe des Materials erfolgt an dem zuvor zwischen dem Verleiher und dem Leihunternehmen vereinbarten Ort.

§ 29

Es besteht die Möglichkeit, die Ausrüstung zu buchen.

IV. Regeln für Einzelpersonen, die Kajaks und Beiboote mieten

§ 30

Eine Person, die ein Kanu, ein Ponton und zusätzliches Zubehör individuell mietet, ist ein individueller Organisator einer Kanufahrt.

§ 31

Jeder Mieter trägt die volle Verantwortung für die gemietete Ausrüstung und die von ihm verursachten Schäden und ist verpflichtet, diese zu reparieren oder zu decken.

§ 32

Minderjährige dürfen nur unter der Aufsicht von Erwachsenen paddeln, die die volle Verantwortung für von Minderjährigen verursachte Schäden tragen.

Jeder Mieter muss schwimmen können und während der Fahrt ein ordnungsgemäß getragenes Kajak/eine Rettungsweste haben.

§ 33

Personen, die eine Ausrüstung mieten, sollten eine persönliche Unfallversicherung (NNW) abschließen. Diese Versicherung ist nicht im Mietpreis der Ausrüstung enthalten.



V. Regeln für Organisatoren von Gruppen-Raftingreisen

§ 34

Der Verleiher von Kanus, Pontons und weiterem Zubehör ist der Veranstalter der Kanufahrt.

§ 35

Der Organisator der Kanufahrt ist für die Teilnehmer und die ausgeliehene Ausrüstung verantwortlich.

§ 36

Bei der Teilnahme von Minderjährigen an organisierten Kanu- und Kajakfahrten ist der Veranstalter verpflichtet, die Erlaubnis des Erziehungsberechtigten für die Teilnahme des Minderjährigen einzuholen.

§ 37

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine aktuelle Teilnehmerliste zu führen und die Anzahl der Teilnehmer während der Kanu- und Kajakrallye, während der Pausen, bei den Zwischenstopps und nach dem Zieleinlauf zu kontrollieren.

§ 38

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer über alle Bedingungen, unter denen die Kanutour stattfindet, zu informieren, insbesondere über die Sicherheit und das Verhalten auf dem Wasser und die Einhaltung aller Vorschriften und gesetzlichen Verpflichtungen.

§ 39

Der Veranstalter des Kanurennens ist verpflichtet zu prüfen, ob die Teilnehmer schwimmen können und ob ihr Gesundheitszustand die Teilnahme an der Veranstaltung zulässt, und trägt somit die volle Verantwortung für alle Teilnehmer.

§ 40

Der Veranstalter der Kanufahrt ist für das Verhalten der Teilnehmer an der Kanufahrt verantwortlich, insbesondere für Schäden, die sie anderen Personen oder Unternehmen zufügen.

§ 41

Der Organisator der Kanufahrt muss die Gruppe mit einer NNW-Versicherung abdecken. Die Kosten der NNW-Versicherung gehen zusätzlich zu Lasten des Veranstalters.

§ 42

Der Organisator der Kanurallye bestätigt jedes Mal schriftlich die Menge der gesammelten Ausrüstung und damit die Verantwortung für diese.



§ 43

Alle Teilnehmer der Kanu-Rallye sind verpflichtet, korrekt getragene Kanus / Schwimmwesten zu benutzen.

VI. Sicherheitsregeln für Organisatoren von Kanutouren

§ 44

Im Falle eines Unfalls sind die Teilnehmer der Kanurallye verpflichtet, unverzüglich die Rettungsdienste über das Ereignis zu informieren und den Verletzten die notwendige Hilfe zu leisten, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen, Gesundheit und/oder Leben zu verlieren.

§ 45

Es ist unzulässig, Kajaks und Pontons bei ungünstigen Wetterbedingungen zu benutzen, d.h. bei starkem Wind, Sturm, Regen, Schnee, negativen Temperaturen.

§ 46

Die Teilnehmer müssen ordnungsgemäß angezogene Kajakwesten tragen.

§ 47

Wir benutzen Kajaks, Pontons, Paddel und Westen entsprechend ihrem Zweck.

§ 48

Personen, deren Gesundheitszustand oder diagnostizierte Krankheit eine potentielle Gesundheits-/Lebensbedrohung darstellt, dürfen nicht an der Kanurallye teilnehmen.

IV. Regeln für die Verwendung von Trekkingstöcken

§ 49

Der Verleih von Trekkingstöcken erfolgt auf der Grundlage eines Personalausweises oder eines anderen gültigen Dokuments mit Lichtbild, mit dem die Identität der Person, die die Stöcke ausleiht, festgestellt werden kann.

§ 50

Der Verleih von Trekkingstöcken erfolgt nach Unterzeichnung eines Verleihvertrags durch den Verleiher.

§ 51

Für den Verleih von Trekkingstöcken wird eine Gebühr gemäß der festgelegten Preisliste erhoben.



§ 52

Mit der Unterzeichnung des Leihvertrags übernimmt der Leihnehmer die volle finanzielle Verantwortung für das ausgeliehene Material.

§ 53

Der Entleiher ist verpflichtet, den Zustand des entliehenen Materials in technischer und quantitativer Hinsicht zu überprüfen und eventuelle Bemerkungen an den Verleiher weiterzugeben.